



Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

Elektronisch an  
[andre.hauser@bafu.admin.ch](mailto:andre.hauser@bafu.admin.ch)

Zürich, 30. Juni 2015 / nl / hb  
[B-15-06-30 Revision VeVA SBV Stellungnahme.docx](#)

## Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2015 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband eingeladen, zur „Revision VeVA“ bis zum 30. Juni 2015 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

### **Zusammenfassung**

**Der SBV vertritt die Ausführenden von Baumeisterarbeiten. Seine Mitglieder sind von folgenden Änderungen betroffen:**

- **Begleitscheinpflicht für Aushubmaterial,**
- **Klassierung von Altholz auf Baustellen.**

**Im Rahmen dieser Anhörung äussern wir uns nur zu obigen Punkten und zu weiteren aus unserer Sicht erforderlichen Präzisierungen.**

**Der SBV stellt fest, dass den besonderen Rechtsbeziehungen der am Bau Beteiligten noch zu wenig Rechnung getragen wird. Insbesondere erwartet er, dass:**

- **Aushubbestandteile und zu bearbeitende Materialien am Bauwerk lückenlos und vollständig bei der Ausschreibung von der Bauherrschaft deklariert werden.**

### **1. Ausgangslage**

Die wesentliche Änderung in der vorliegenden Revision ist die Einführung einer neuen Kategorie im Abfallverzeichnis, das heisst andere Kontrollpflichtige mit Begleitscheinpflicht. Dabei wurden diverse Bauabfälle in diese Kategorie aufgenommen. Die Art und Weise ist von den Verfahren nach Altlastenverordnung (SR 814.680) geprägt und trägt den Rahmenbedingungen in der Bauphase von anderen Bauvorhaben zu wenig Rechnung.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Zu Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Begleitscheinpflicht

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hier klare und widerspruchslöse Bedingungen zu definieren, die von allen Akteuren zu befolgen sind und auch befolgt werden können. Gemäss unseren Erfahrungen führen die Art und der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung des Abfalls vom Abgeber zum Empfänger immer wieder zu Diskussionen.

Gemäss unserem Verständnis erfolgt der Eigentumsübertrag bei der Unterzeichnung der Begleitscheine. Bei Bauvorhaben werden die vor Ort vorhandenen Materialien zu „Abfall“, wenn sie vom ausführenden Unternehmen abgebaut und abgeführt bzw. wiedereingebaut werden. Die Materialien erfahren dabei keine chemisch-physikalischen Änderungen. Bei Bauvorhaben, welche den Verfahren nicht der Altlastenverordnung unterstellt sind, fehlt nach unserer Erfahrung in der Ausschreibung eine detaillierte Deklaration der Materialien, die bei jedem Arbeitsschritt in der Bauphase anfallen. Vollständige Bestellungen sind eine Ausnahme, und Werkverträge werden eher dazu missbraucht, Verantwortlichkeiten zu übertragen. Der Grund- und Anlageeigentümer bzw. Bauherr ist Inhaber der Materialien bzw. Abfälle; er finanziert aus diesem Grund die Entsorgung. Nach unserem Verständnis geht das Eigentum vom Bauherrn direkt zum Entsorger (vgl. dazu die Aushubrichtlinie und die Wegleitung Bodenaushub).

#### Antrag Artikel 11

1 Die Entsorgungsunternehmen prüfen bei jeder Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht, bevor sie auf den Begleitscheinen mit ihrer Unterschrift die Entgegennahme bestätigen:

- a. ob sie zur Entgegennahme berechtigt sind;
- b. ob die Abfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen.
- c. dass sie den Abfall in ihr Eigentum und in ihre Verantwortung übernehmen.

4 Stellt ein Entsorgungsunternehmen fest, dass es nicht berechtigt ist, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht entgegenzunehmen oder dass die Abfälle nicht den Angaben auf den Begleitscheinen entsprechen, so weist es die Abfälle an den Abgeberbetrieb bzw. an die Bauherrschaft zurück oder sorgt in Absprache mit diesem für die Übergabe der Abfälle an einen berechtigten Dritten. Bei einer Umweltgefährdung informiert es die kantonale Behörde.

### 2.1 VO des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Klassierung von Bauabfällen

Soll eine geordnete Entsorgung erfolgen, ist auch hier eine Klärung der Eigentumsverhältnisse erforderlich, indem die Überschrift angepasst wird. Denn auch Haushalte, die einen Handwerker für bewilligungsfreie Reparaturarbeiten beauftragen, sind Bauherren.

#### Antrag Kap 17 05 Überschrift

Von Bauherrschaften oder Haushalten erzeugte Abfälle, Bauabfälle, Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub; Bodenaushub

Die neu eingeführte Begleitscheinpflicht für stark verschmutzte Aushubarten (17 05 90-92) bedingt, dass der Transport durch eine zugelassene Transportfirma erfolgt. Das ist im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung nicht zielführend. Denn wie oben erwähnt, fehlt in der

Regel eine Deklaration der zu entfernenden Materialien und, wie im Erläuterungsbericht erwähnt wird, können Verunreinigungen visuell nicht festgestellt werden. Aus unserer Sicht ist auf den Begleitschein zu verzichten, aber im Gegenzug auf die Untersuchungspflicht des Bauherrn hinzuweisen.

### Antrag Kap 17 05

17 05 90 [ak]	<p>Stark belasteter Bodenaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt</p> <p>Bodenaushub mit Schadstoffgehalten über den Prüfwerten der Wegleitung Bodenaushub und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <u>nach Deklaration Bauherrschaft.</u></p> <p>Siehe:  <a href="#">Wegleitung Bodenaushub</a>  <a href="#">Anhang 1 TVA</a></p>
17 05 91 [ak]	<p>Stark verschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt</p> <p>Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Inert Stoffe und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <u>nach Deklaration Bauherrschaft.</u></p> <p>Siehe:  <a href="#">Anhang 1 TVA</a></p>
17 05 92 [ak]	<p>Stark verschmutzter Gleisaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt</p> <p>Gleisaushub mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Inert Stoffe und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <u>nach Deklaration Bauherrschaft.</u></p> <p>Siehe:  <a href="#">Anhang 1 TVA</a></p>

## 2.3 Änderung der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz

### Kap. 17 Bauabfälle und Bodenaushub

Die Übernahme der Bezeichnung „problematische Holzabfälle“ (17 02 98) aus der LRV (Luftreinhalteverordnung, SR 814.318.142.1) ist aus unserer Sicht unglücklich und verwirrt. Aus unserer Sicht ist die Bezeichnung mit Eigenschaften zielführender, was eine Anpassung der LRV nötig macht. Zudem wird eine Abfallart erwähnt, die heute aus Sicherheitsgründen nicht mehr entsteht. Baustelleninstallationen werden heute, wenn überhaupt noch aus Holz, aus frischem Holz erstellt.

### Antrag Kap 17 02

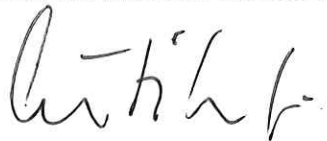
- 17 02 97 [ak] Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten
- ~~Holz, das für die Einrichtung von Baustellen verwendet wurde~~
  - Holz, das als Innenausstattungen verwendet wurde (z.B. Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten)

17 02 98 [S] Mit gefährlichen Stoffen behandelte Holzabfälle

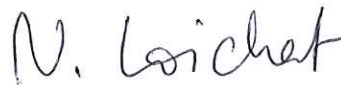
- Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert (z.B. Telefonstangen, Eisenbahnschwellen)
- Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder im Aussenbereich zur Anwendung kam (z.B. Dachwerk, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken,)
- Holzabfälle, die Beschichtungen aus bleihaltigen Verbindungen aufweisen (z.B. Fenster).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband



Heinrich Bütikofer  
Vizedirektor



Nicole Loichat  
Leiterin AUQ

Kopie an

- Zentralvorstand SBV
- Kommission für Umweltschutz des SBV KUS
- SGV
- Economiesuisse